

# Kanzlei am Steinmarkt

## RAe Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

### Rundschreiben / Ausgabe 10/2006

#### **Thema: Neue Entwicklungen und neue Rechtsprechung zum Verkehrsrecht**

##### **1. Einleitung**

Der Bereich des Verkehrsrechts ist eines jener Rechtsgebiete, welches praktisch die gesamte Bevölkerung betrifft. Der überwiegende Teil der erwachsenen Bevölkerung ist in Besitz einer Fahrerlaubnis und nimmt regelmäßig mit verschiedenen Fahrzeugen am Straßenverkehr teil.

Zugleich ist der Straßenverkehr eines der am weitestgehend geregelten Rechtsgebiete. Entsprechend ist die Teilnahme am Straßenverkehr mit Risiken verschiedenster Art verbunden. Zum einen können Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen erhebliche strafrechtliche Folgen nach sich ziehen bzw. zu teilweise empfindlichen Bußgeldern und Nebenfolgen, wie Fahrverbot oder Führerscheinentzug führen. Zum anderen kann die Verursachung eines Verkehrsunfalls immense wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen, die im ungünstigsten Fall bis zur Existenzvernichtung gehen können.

Aus diesem Grund wollen wir in dieser Ausgabe unseres Rundschreibens auf einige aktuelle Entwicklungen im Verkehrsrecht eingehen. Auch zukünftig wollen wir in unregelmäßigen Abständen auf neue Entwicklungen, sei es durch neue Gesetze oder durch neue Urteile und neue Rechtssprechung, hinweisen.

Die Zusammenstellung hat natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir haben verschiedene Gesichtspunkte ausgewählt, welche sich aus der neueren Rechtssprechung bzw. aus der Gesetzgebung in letzter Zeit ergeben haben und welche sich in der Praxis als wichtig gezeigt haben.

##### **2. Änderung des Bußgeldkataloges zum 01.05.2006**

Zum 01.05.2006 wurden verschiedene Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung neu gefasst. Insbesondere wurden neue Bußgeldtatbestände eingeführt, bzw. die Bußgelder teilweise erheblich erhöht. Wir wollen hier die wichtigsten Änderungen kurz vorstellen.

###### **2.1. Sicherheitsabstand**

Die Regelbußgeldsätze bei Nichteinhaltung des Abstandes zum vorausfahrenden Fahrzeug wurden erhöht, die Obergrenze bei fahrlässiger Begehung liegt nunmehr bei € 250,00 (bisher € 150,00).

Ab 01.05.2006 werden auch bereits bei geringeren Verstößen im Regelfall Fahrverbote ausgesprochen. **Bei einer Geschwindigkeit von mehr als 100 km/h** – also auf der Autobahn – **ist nunmehr in der Regel ein Fahrverbot zu verhängen**, wenn der Abstand weniger als 3/10 des halben Tachowertes betragen hat. Dies bedeutet, dass bei einer Geschwindigkeit von beispielsweise 120 km/h bei Unterschreitung eines Abstandes von 18 m ein Fahrverbot verhängt wird. Bisher lag die Grenze bei 2/10, im obigen Beispiel also bei 12 m.

Die Praxis zeigt, dass eine Vielzahl von Verstößen im Bereich zwischen 2/10 und 3/10 des halben Tachowertes liegen, so dass hier mit einer erheblich höheren Anzahl von Fahrverboten zu rechnen ist, welche die Gerichte aussprechen werden.

Neu ist im übrigen auch, dass je nach Schwere des Verstoßes, also nach der Abstandsunterschreitung, das Fahrverbot sich verlängert. Bei weniger als 2/10 des halben Tachowertes wird nunmehr in der Regel ein Fahrverbot von 2 Monaten, bei weniger als 1/10 des halben Tachowertes ein Regelfahrverbot von 3 Monaten verhängt. Bisher war das Regelfahrverbot für alle Verstöße grundsätzlich mit 1 Monat angesetzt.

Bei Geschwindigkeiten über 130 km/h erhöhen sich die Sätze nochmals.

Darüber hinaus werden natürlich auch Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.

Die neuen Regelsätze können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

| Abstand vom vorausfahrenden Fahrzeug in Metern  | Bußgeld (Regelsatz) in € | Fahrverbot                                 | Punkte |
|---|--------------------------|--|--------|
| bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h  |                          |  |        |
| - weniger als 5/10 des halben Tachowertes       | 40                       | ---  | 1      |
| - weniger als 4/10 des halben Tachowertes       | 60                       | ---  | 2      |
| - weniger als 3/10 des halben Tachowertes       | 100                      | 1 Monat bei Geschwindigkeit über 100 km/h  | 3      |
| - weniger als 2/10 des halben Tachowertes       | 150                      | 2 Monate bei Geschwindigkeit über 100 km/h | 4      |
| - weniger als 1/10 des halben Tachowertes       | 200                      | 3 Monate bei Geschwindigkeit über 100 km/h | 4      |
| bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h |                          |  |        |
| - weniger als 5/10 des halben Tachowertes       | 60                       | ---  | 2      |
| - weniger als 4/10 des halben Tachowertes       | 100                      | ---  | 3      |
| - weniger als 3/10 des halben Tachowertes       | 150                      | 1 Monat                                    | 4      |
| - weniger als 2/10 des halben Tachowertes       | 200                      | 2 Monate                                   | 4      |
| - weniger als 1/10 des halben Tachowertes       | 250                      | 3 Monate                                   | 4      |

## 2.2. Halten an Bahnübergängen

Deutlich verschärft wurden die Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften über das Verhalten an Bahnübergängen. Bisher wurde jeder Verstoß gegen die Vorschriften – beispielsweise das Umfahren von Schranken, oder das Missachten der Blinklichter, die das Überqueren des Bahnübergangs untersagen, mit einem Bußgeld von € 50,00 und 3 Punkten geahndet. Künftig gilt dieser Regelsatz nur noch bei einem Pflichtverstoß an ungesicherten Bahnübergängen.

Sofern durch Blinklicht, Lichtzeichen, Schranken oder das Haltegebot eines Bahnbediensteten die Wartepflicht des Kraftfahrers signalisiert wird, so ist zukünftig bei einem Verstoß ein Bußgeld von € 150,00 fällig, verbunden mit dem Eintrag von 4 Punkten im Verkehrszentralregister und 1 Monat Fahrverbot. Noch teurer wird das Umfahren einer geschlossenen Schranke oder Halbschranke. Da die Rechtsprechung in diesem Fall grundsätzlich davon ausgeht, dass das Umfahren vorsätzlich geschieht – im Gegensatz zum üblicherweise fahrlässig begangenen sonstigen Verkehrsverstoß – wird das Umfahren von geschlossenen Schranken zukünftig mit einer Regelgeldbuße von € 450,00, 4 Punkten und 3 Monaten Fahrverbot bestraft.

Hier haben sich also erhebliche Verschärfungen ergeben.

### 2.3. Sonntagsfahrverbot

Ein Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot wird zukünftig in den Fällen, in welchen der Fahrer und der Halter identisch sind, mit der für den Halter vorgesehenen Geldbuße von € 200,00 bestraft. Bisher wurde in diesen Fällen oft nur die niedrigere Geldbuße für den Fahrer, nämlich € 40,00, verhängt.

Beim Sonntagsfahrverbot ist insbesondere zu beachten, dass dieses **nicht ausschließlich gewerbliche Kraftfahrer betrifft**. Insbesondere gilt das Sonntagsfahrverbot nicht nur für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen, sondern auch für alle Anhänger hinter leichteren Lkws. **Sofern das Zugfahrzeug nach seiner Art zur Güterbeförderung bestimmt ist**, fallen auch private Fahrzeuge unter 7,5 Tonnen, bei welchen ein Anhänger mitgeführt wird, unter das Sonntagsfahrverbot. Dies betrifft beispielsweise sogenannte Pick-Up´s oder Kastenwägen, welche der Art nach zur Güterbeförderung dienen. Wird also an einem Sonn- oder Feiertag hinter einem solchen Fahrzeug ein Anhänger, beispielsweise ein Wohnwagen oder ein Pferdeanhänger befördert, so stellt dies einen Verstoß gegen das Sonntagsfahrverbot dar, welcher mit einer Geldbuße von € 200,00 geahndet wird.

### 3. Ausrüstung von Fahrzeugen mit Winterausrüstung

Vielleicht aus der Presse schon bekannt ist eine weitere Änderung. Ab 01.05.2006 muss die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen **„an die Witterungsverhältnisse angepasst sein“**. Dies wurde vom Gesetzgeber zwar nicht näher konkretisiert. Man kann allerdings davon ausgehen, dass die Rechtsprechung diese Anforderung zumindest auf das Vorhandensein geeigneter Reifen beziehen wird. Zu einer „angepassten Ausrüstung“ gehört aber sicher z. B. auch das Vorhandensein von Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.

Urteile zu dieser Problematik existieren bisher noch nicht. Man wird aber davon ausgehen müssen, dass bei entsprechenden Straßenverhältnissen, also beispielsweise bei schnee- oder eisbedeckten Straßen nur noch mit geeigneten Reifen gefahren werden darf. Geeignet sind auf jeden Fall Winter- und Ganzjahresreifen, die durch eine entsprechende Aufschrift oder einen entsprechenden Aufdruck gekennzeichnet sind. **Winterreifen oder Ganzjahresreifen tragen im Regelfall die Aufschrift „M+S“ bzw. ein Schneeflockensymbol.**

Ob zukünftig das Fahren mit guten Sommerreifen mit ausreichendem Profil als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, muss letztendlich noch abgewartet werden. Angesichts der gesetzlichen Neuregelung kann aber schon davon ausgegangen werden, dass möglicherweise hier die Gerichte zukünftig fordern, dass das Fahrzeug mit Winterreifen ausgerüstet ist.

#### 4. Neuregelung für „Quads und Trikes“

Auch bezüglich der sogenannten „Quads“ und „Trikes“ gibt es neue Regelungen. Insbesondere hat der Gesetzgeber nunmehr bestimmt, dass Fahrer und Beifahrer derartiger Fahrzeuge, sofern deren bauartbedingte Geschwindigkeit über 20 km/h liegt, einen **geeigneten Schutzhelm** tragen müssen. Dies gilt sowohl für Quads, also für vierrädrige Fahrzeuge, als auch für Trikes, also für dreirädrige Fahrzeuge. Sofern für diese Fahrzeuge allerdings Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind und diese auch angelegt werden, ist die Benutzung eines Helms nicht notwendig. **Unbedeutend ist hierfür, in welcher Form die Fahrzeuge zugelassen sind**, ob also eine Zulassung als Pkw, als landwirtschaftliches Nutzfahrzeug, als Zugmaschine oder als „vierrädriges Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung“ besteht.

#### 5. Gurtpflicht und Personenbeförderung

Ebenfalls neu geregelt wurde die Verpflichtung zum Tragen von Sicherheitsgurten und die Beförderung von Personen in Fahrzeugen. Bisher war nicht eindeutig geregelt, wie viele Personen in Pkws und Kleintransportern bis 3,5 Tonnen mitgenommen werden dürfen. Nunmehr hat der Gesetzgeber klargestellt, dass **nur noch so viele Personen mitgenommen werden dürfen, wie im Fahrzeug Sicherheitsgurte vorhanden sind**. Damit ist es z.B. nicht mehr zulässig, auf dem Rücksitz eines Fahrzeugs beispielsweise 4 Kinder zu befördern, wenn – wie bei den meisten Fahrzeugen üblich – nur 3 Gurte vorhanden sind.

Eine Änderung hat sich hier auch z. B. für die Freunde von sogenannten „Oldtimern“ ergeben. Für alle Fahrzeuge, für die Gurte nicht vorgeschrieben sind (z.B. für solche Fahrzeuge, bei deren erstmaliger Inbetriebnahme noch keine Ausrüstung mit Gurten notwendig war) gilt zukünftig, dass **nur noch maximal so viele Mitfahrer transportiert werden dürfen, wie Sitzplätze in den Fahrzeugpapieren eingetragen sind**.

Die entsprechenden Neuregelungen sind – zumindest derzeit noch nicht – bußgeldbewehrt; es ist aber wohl damit zu rechnen, dass ein entsprechender Bußgeldtatbestand in absehbarer Zeit eingeführt wird.

Es bleibt aber dabei, dass auch für ältere Fahrzeuge keine Verpflichtung besteht, diese mit Gurten nachzurüsten (wobei dies aber natürlich aus Gründen der Sicherheit durchaus empfehlenswert ist).

Allerdings hat der Gesetzgeber nunmehr auch klar geregelt, dass **in Fahrzeugen, welche mit Gurten nicht ausgestattet sind, Kleinkinder unter 3 Jahren nicht mehr befördert werden dürfen. Kinder über 3 Jahren bis zu einer Körpergröße von 1,50 m dürfen in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte nur mehr auf dem Rücksitz transportiert werden**. Allerdings empfiehlt sich natürlich schon aus Gründen der Kindersicherheit die Ausrüstung entsprechender Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten.

In neueren Fahrzeugen, welche mit Gurt ausgestattet sind, können Kinder ab 3 Jahren ausnahmsweise mit einem Erwachsenengurt gesichert werden, wenn auf der Rückbank für einen dritten Kindersitz kein Platz mehr ist.

Insoweit hat sich eine Änderung dahingehend ergeben, dass bisher eine Mitnahme ohne spezielle Kindersicherung auch dann zulässig war, wenn ein Kindersitz wegen auf dem Rücksitz mitfahrenden Erwachsenen nicht mehr befestigt werden konnte. Nunmehr muss ggf. ein erwachsener Rücksitzpassagier zugunsten des Kindersitzes seinen Platz räumen und auf dem Beifahrersitz Platz nehmen.

Bereits jetzt muss darauf hingewiesen werden, dass ab **08.04.2008** eine weitere Neuregelung in Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt müssen Kinderrückhalteeinrichtungen (Kindersitze, Babyschalen etc.) nicht mehr nur – wie bisher – „amtlich genehmigt“ sein, sondern den Anforderungen der Art. 2 Abs. 1 Buchst. C der EG – Richtlinie 91/671 vom 16.12.1991 bzw. der Neufassung in Art. 1 Nr. 3 der EG – Richtlinie 2003/20 vom 08.04.2003 entsprechen. Auch wenn diese Änderung erst in knapp 2 Jahren in Kraft tritt, empfiehlt es sich, beim Kauf bereits jetzt auf entsprechende Prüfvermerke zu achten.

## **6. Besondere Probleme des Fahrens ohne Fahrerlaubnis, insbesondere im Zusammenhang mit der Umschreibung von Fahrerlaubnissen**

Sowohl das **Führen eines Kraftfahrzeugs** ohne die entsprechende Fahrerlaubnis als auch das **Anordnen einer Fahrt ohne Fahrerlaubnis** durch den Fahrzeughalter bzw. den für das Fahrzeug Verantwortlichen **ist eine Straftat**. Regelmäßig werden bei entsprechenden Verstößen nicht unerhebliche **Geldstrafen** verhängt sowie **Fahrverbote** bzw. gar ein **Fahrerlaubnisentzug** bzw. eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, und zwar nicht nur gegen den Fahrer, sondern auch gegen den Halter bzw. den die Fahrt Anordnenden. Umso bedeutender ist, sich hier über die teilweise nicht unproblematische rechtliche Situation im klaren zu sein.

### **6.1. Verantwortlichkeit des Fahrzeughalters**

Da auch das Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis bzw. das Anordnen einer Fahrt ohne Fahrerlaubnis strafbar ist, trifft den Fahrzeughalter bzw. bei Firmen den für die Fahrzeugeinteilung zuständigen Mitarbeiter, beispielsweise den Bauleiter, Fuhrparkleiter, Werkstattleiter etc. eine **besondere Verantwortung**. Sofern dieser die Fahrt eines Mitarbeiters ohne Fahrerlaubnis ermöglicht, indem er ihn zu einer Fahrt einteilt oder die Fahrzeugbenützung ermöglicht, trifft ihn möglicherweise eine erhebliche eigene Strafbarkeit.

Die Rechtsprechung geht hier bereits seit langem davon aus, dass der Fahrzeughalter, also der Firmeninhaber oder auch die von ihm beauftragte Person, also beispielsweise der Fuhrparkleiter, Bauleiter etc. verpflichtet ist, **bei Neueinstellung eines Mitarbeiters**, welcher auch Fahreraufgaben übernehmen soll, sich zu vergewissern, ob dieser die notwendige Fahrerlaubnis hat. Dies bedeutet, dass man sich **den Führerschein des Mitarbeiters zeigen lassen** muss.

Um dies zu dokumentieren, ist es auf jeden Fall sinnvoll, von der Fahrerlaubnis bei der Einstellung eine Kopie anzufertigen und diese zum Personalakt zu nehmen.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Halter auch, wenn ein bereits länger tätiger Mitarbeiter erstmalig eine Tätigkeit übernimmt, bei welcher er ein Fahrzeug des Betriebes führen muss, wenn beispielsweise ein Lagerarbeiter erstmalig als Lkw-Fahrer eingesetzt wird.

Die Rechtsprechung vertritt teilweise auch die Ansicht, dass **auch bei einem Wechsel der verantwortlichen Person**, beispielsweise also bei einem Wechsel des Fuhrparkleiters oder des für die Einteilung zuständigen Bauleiters etc. der neue Mitarbeiter, also **der neue Verantwortliche für die Einteilung der Fahrer, sich selbst vergewissern muss, ob die von ihm eingesetzten Fahrer, die für das jeweilige Fahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis haben**. Dies bedeutet also, dass bei einem Wechsel der verantwortlichen Person im Betrieb diese Person sich nochmals von sämtlichen Mitarbeitern die Fahrerlaubnis zeigen lassen muss und dies gegebenenfalls auch (durch Anfertigung von Kopien o.ä.) dokumentiert werden sollte.

Die Rechtsprechung geht zwar davon aus, dass ein Halter bzw. die von ihm beauftragten Personen nicht mehr für ein Fahren ohne Fahrerlaubnis verantwortlich gemacht werden können, wenn der Mitarbeiter ursprünglich eine Fahrerlaubnis besessen hat, diese jedoch dann beispielsweise durch einen Führerscheinentzug verloren hat. Die Rechtsprechung vertritt hier allerdings weitgehend die Auffassung, dass durch eine **betriebliche Anweisung** gegenüber den Mitarbeitern, welche auch nachvollziehbar ist – also schriftlich entweder durch Aushang im Betrieb oder durch Aushändigung an alle in Betracht kommenden Mitarbeiter – **alle Mitarbeiter darauf hingewiesen werden müssen, dass sie verpflichtet sind, Veränderungen im Bestand ihrer Fahrerlaubnis dem Betrieb mitzuteilen**. Es müssen die Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass sie sowohl beispielsweise einen Entzug der Fahrerlaubnis oder ein Fahrverbot dem Betrieb mitteilen müssen, allerdings auch z.B. die Umschreibung einer früheren Fahrerlaubnis auf neue Fahrerlaubnisklassen, sofern durch die Umschreibung der Geltungsbereich der Fahrerlaubnis betroffen sein könnte.

**Es empfiehlt sich unbedingt, hier große Sorgfalt an den Tag zu legen, um zu vermeiden, dass es zu einer Strafbarkeit auch des Firmeninhabers oder des verantwortlichen Mitarbeiters kommt. Nicht zuletzt ist eine entsprechende Verurteilung auch mit der Eintragung von 6 Punkten im Verkehrszentralregister verbunden.**

**Wichtig für Fahrzeughalter / Unternehmer, deren Mitarbeiter Fahrzeuge benutzen:**

- Bei Einstellung / erstmaliger Verwendung eines Mitarbeiters als Kraftfahrer Führerschein zeigen lassen und Kopie zum Personalakt nehmen.
- Bei Wechsel des für die Fahrzeugeinteilung verantwortlichen Mitarbeiters Fahrerlaubnis der Mitarbeiter überprüfen
- Alle als Kraftfahrer eingesetzten Mitarbeiter schriftlich (durch Aushang oder unterschrieben übergebenes Schreiben) darauf hinweisen, dass sie alle Veränderungen, die die Fahrerlaubnis betreffen, umgehend melden müssen.

## 6.2. Probleme der Umschreibung der Fahrerlaubnis

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in welchen Kraftfahrer, die ein Fahrzeug führen, für welches sie zwar ursprünglich die Fahrerlaubnis hatten, diese jedoch durch eine Umschreibung verloren haben, wegen eines fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt werden bzw. zumindest entsprechende Strafverfahren auch gegen den Fahrzeughalter wegen Zulassens / Anordnens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis eingeleitet werden.

Hintergrund ist die Einführung der neuen Fahrerlaubnisklassen, welche mit Buchstaben bezeichnet werden, sowie die Einführung des „Kartenführerscheins“. Eine zunehmende Anzahl von Verkehrsteilnehmern lässt nunmehr die „alte Fahrerlaubnis“ in einen **EG-Kartenführerschein** umschreiben, da dieser schon von der Handhabung her praktikabler ist. Wichtig ist es allerdings, hier unbedingt darauf zu achten, ob diese Fahrerlaubnis so umgeschrieben wird, dass der Umfang der alte Fahrerlaubnis erhalten bleibt.

**Probleme entstehen hier insbesondere regelmäßig bei der Umschreibung der alten Fahrerlaubnis Klasse 3.** Die alte Fahrerlaubnis Klasse 3 umfaßte u.a. die Berechtigung, Lkw bis 7,49 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch große Anhänger an diesem Lkw mitzuführen. Mit der alten Fahrerlaubnis B konnten unter bestimmten Voraussetzungen Lastzüge bis zu einem Gewicht von 17,49 Tonnen geführt werden.

Bei einer Umschreibung der Fahrerlaubnis Klasse 3 auf den neuen „Kartenführerschein“ wird im Bereich der LKW – Fahrerlaubnis üblicherweise nur in die Fahrerlaubnis Klasse „**C1E**“ umgeschrieben, welche zum Führen von **Lkw bis 7,49 Tonnen**, nicht jedoch zum Führen von Lastzügen bis 17,49 Tonnen berechtigt. Auf gesonderten Antrag wird allerdings – kostenfrei! – bei der Umschreibung auch die Fahrerlaubnis Klasse „**CE79**“ eingetragen. Nur mit dieser Eintragung ist bezüglich der Berechtigung zum Führen von Lkws der Umfang der alten „Klasse 3“ wieder erreicht. Die Führerscheinbehörden weisen zwar üblicherweise auf diese Möglichkeit hin, letztendlich ist es aber Sache des Kraftfahrers dafür zu sorgen, dass die Fahrerlaubnis im alten Umfang umgeschrieben wird.

Zu beachten ist allerdings, daß bei einer Erteilung der Klasse „CE79“ die gleichen Bestimmungen wie für die Fahrerlaubnis „CE“ (alte Klasse 2) gelten. Dies bedeutet, dass **ab dem 50. Lebensjahr die Fahrerlaubnis jeweils für 5 Jahre verlängert werden muss** und hierfür die notwendigen Voraussetzungen, beispielsweise eine Gesundheitsüberprüfung, erfüllt sein müssen. Entsprechend wird die Fahrerlaubnis auch mit einer **Befristung bis zum 50. Lebensjahr** eingetragen.

Im übrigen werden **neue Fahrerlaubnisse der Klassen C1 und C1E ebenfalls nur noch befristet erteilt. Für Fahrerlaubnisse zur Personenbeförderung (Klasse D und Kombinationen mit dieser Klasse) gilt grundsätzlich eine Befristung.**

Wichtig ist für den Kraftfahrer selbst, dass er darauf achtet, dass bei einer Befristung der Fahrerlaubnis (also beispielsweise bei einer Fahrerlaubnis der Klasse „CE“ oder „CE79“) er rechtzeitig vor Ablauf der Befristung, also vor dem 50. Lebensjahr eine Verlängerung der Fahrerlaubnis beantragt. **Wird die Fahrerlaubnis nicht bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert, so erlischt die Berechtigung, mit dieser Fahrerlaubnis Fahrzeuge zu führen und es ist das Führen eines entsprechenden Fahrzeuges dann als Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbar.**

Für den Halter (Firmeninhaber) oder die von ihm beauftragte Person (Fuhrparkleiter etc.) ergibt sich hier die Notwendigkeit – dies fordert auch die Rechtsprechung – zum einen die Mitarbeiter – wiederum nachprüfbar, also schriftlich – darauf hinzuweisen, dass diese auf die rechtzeitige Verlängerung der Fahrerlaubnis achten müssen. Zum anderen fordern manche Gerichte sogar, dass der Arbeitgeber von sich aus die **Frist zur Verlängerung vormerken** muss – was anhand des bekannten Geburtsdatums des Mitarbeiters ja möglich ist – **und nach Vollendung des 50. Lebensjahres nachprüfen** muss, ob der Mitarbeiter tatsächlich die Fahrerlaubnis verlängert hat. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so macht er sich – folgt man dieser Rechtsprechung - des Anordnens oder des Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis schuldig und setzt sich entsprechender Strafverfolgung aus.

**Zusätzlich wichtig für Fahrzeughalter / Unternehmer, deren Mitarbeiter Fahrzeuge benutzen, für die Fahrerlaubnis Klasse C1, C, CE, C1E, CE79, D, D1, D1E und DE erforderlich ist:**

- Bei Einstellung / erstmaliger Verwendung eines Mitarbeiters als Kraftfahrer Führerschein zeigen lassen und Kopie zum Personalakt nehmen.
- Überprüfen, ob Fahrerlaubnis befristet ist.
- Wenn Fahrerlaubnis befristet ist, Ablauf der Befristung vormerken und Mitarbeiter – schriftlich! – auf Notwendigkeit der Verlängerung hinweisen
- Sicherheitshalber spätestens vor erstem Einsatz als Fahrer nach Ablauf der Befristung überprüfen, ob Fahrerlaubnis verlängert worden ist. Sinnvoll – aber nicht verpflichtend - ist natürlich, den Mitarbeiter schon rechtzeitig vor Ablauf der Befristung an die Verlängerung zu erinnern.

## 7. Probleme der Handy-Nutzung

Bereits seit einigen Jahren ist das Telefonieren mit einem Mobiltelefon („Handy“) im Straßenverkehr verboten und wird mit einem Bußgeld bedroht. Es ergeben sich hier nach wie vor Probleme verschiedener Art. Aus diesem Grund sei hier nochmals auf verschiedene Probleme der Handy-Nutzung eingegangen.

Zum einen richtet sich das Verbot der Handy-Nutzung nicht nur an Kraftfahrzeugführer, sondern an alle „Fahrzeugführer“, also auch beispielsweise Radfahrer. Dies bedeutet, dass ein fahrender Radfahrer ebenfalls nicht mit dem Handy telefonieren darf. Ein stehender Radfahrer darf das Handy allerdings benutzen.

Beim Kraftfahrzeugführer reicht es nicht aus, dass das Fahrzeug steht, also beispielsweise an der Ampel oder im Stau, es muss zusätzlich der Motor ausgeschaltet sein und das Fahrzeug sich nicht im Verkehrsgeschehen befinden. Untersagt, und damit strafbar ist jegliche Benutzung des Telefons, also nicht nur das Telefonieren selbst, sondern jegliche Betätigung, bei welcher das Handy in die Hand genommen werden muss, also das Schreiben und Abrufen von „SMS-Nachrichten“ oder beispielsweise auch das Ablesen der Uhrzeit vom Display des Handys.

Noch nicht endgültig geklärt ist die Frage, ob es sich auch um eine Benutzung handelt, wenn das im Fahrzeug (beispielsweise auf der Ablage) liegende Telefon benutzt wird, also eine Nummer gewählt wird. Zwar muss das Handy hier nicht gehalten oder „aufgenommen“ werden, allerdings ist zumindest nach der Gesetzesbegründung davon auszugehen, dass der Gesetzgeber jegliche Benutzung untersagen wollte, bei welcher der Fahrer nicht beide Hände für die Bewältigung der Fahraufgabe frei hat.

Verboten ist im übrigen auch das „Einklemmen“ des Handy mit Kopf und Schulter, da zumindest zu Beginn und bei Ende des Gesprächs das Handy „aufgenommen“ hätte werden müssen.

In die Hand genommen darf das Handy wohl letztlich nach der Vorschrift eigentlich nur dann zu dem Zweck, es im Auto an einen anderen Platz zu legen, ohne dass hierbei das Handy bedient wird.

Bei Benutzung einer Freisprechanlage ist es allerdings zulässig, das Handy insoweit zu bedienen, als beispielsweise die Nummern gewählt werden, sofern hierzu das Handy nicht „aufgenommen“, also in die Hand genommen werden muss.

Die verbotene Handynutzung wird mit Bußgeldern von € 40,00 bei Kraftfahrern (mit Punkteintrag in Flensburg) und € 25,00 bei Kradfahrern geahndet. Darüber hinaus kann aber ein verbotenes Telefonieren beispielsweise eine Verlängerung eines wegen eines anderen Delikts verhängten Fahrverbots zur Folge haben. Eine Benutzung des Handys schließt auch aus, daß sich ein Kraftfahrer bei Rotlichtverstößen oder Geschwindigkeitsüberschreitung auf ein „Augenblicksversagen“, also auf eine kurzfristige Unachtsamkeit beruft. Die Rechtsprechung wird hier regelmäßig davon ausgehen, dass die Aufmerksamkeit durch die Handynutzung (schuldhaft) erheblich eingeschränkt war und deshalb ein Verkehrsverstoß nicht entschuldigt ist. Dies kann z.B. zur Folge haben, dass das Gericht von einem Fahrverbot nicht absieht, obwohl ansonsten die Voraussetzungen hierfür eventuell gegeben wären.

Nicht zuletzt kann die Nutzung des Handys aber auch ganz gravierende zivilrechtliche Folgen haben. Zum einen kann die Benutzung des Handys dazu führen, dass eine herabgesetzte Aufmerksamkeit des Fahrzeugführers unterstellt wird und ihm daher eine Mithaftung am Zustandekommen eines Verkehrsunfalls trifft, für welchen er ansonsten möglicherweise nicht verantwortlich wäre. Zum anderen kann sich möglicherweise auch die Kaskoversicherung auf „grobe Fahrlässigkeit“, also auf eine sogenannte Obliegenheitsverletzung berufen. Die Kaskoversicherung könnte sich dann weigern, Leistungen zu erbringen.

Insgesamt können sich also aus der verbotenen Handynutzung massive negative Folgen ergeben. Diese lassen sich letztendlich nur dadurch vermeiden, dass das Handy im Fahrzeug entweder ausgeschaltet wird, oder nur mit Freisprechanlage betrieben wird.